

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

b) Die Südfrüchte.

Eine besondere Stellung unter den durch die mehrfach genannte Bekanntmachung zentralisierten Waren nehmen die Südfrüchte ein. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Apfelsinen, Zitronen, Feigen und Rosinen. Deutschland hatte an diesen Waren im Durchschnitt der Friedensjahre 1911 bis 1913 220 000 Tonnen eingeführt, und wenn sie auch nicht als unentbehrliche Nahrungsmittel anzusehen waren, so waren weitere Zufuhren doch auch während des Krieges sehr erwünscht. Apfelsinen waren einerseits zur Verarbeitung zu Marmelade sehr wohl geeignet, dann aber auch als Abwechslung in der eintönigen Kriegskost, namentlich des vergangenen Winters, in allen Kreisen der Bevölkerung sehr begehrt. Zitronen wurden gleichfalls als Würze zu Marmeladen und insbesondere Kriegsmus mit Erfolg verwendet, waren aber auch der Hausfrau zur Bereitung der Speisen beinahe unentbehrlich geworden. Von Feigen und Rosinen konnten der Zivilbevölkerung nur begrenzte Mengen zur Verfügung gestellt werden, weil der Hauptteil zur Streckung der Dörrobstbestände, die in der Heeres- und Marineverpflegung eine besondere Rolle spielen, verwendet werden mußte. Der Heranschaffung dieser Südfrüchte stellten sich nach und nach immer größere Schwierigkeiten in den Weg. Apfelsinen und Zitronen, die aus der Schweiz bezogen wurden, wurden dort unter die Kontrolle der S. S. gestellt, so daß ihre Einfuhr künftig kaum mehr möglich sein wird, während der Heranschaffung der Feigen und Rosinen, welche die Türkei liefert, Transport Schwierigkeiten erwachsen.

VI. Die Regelung des Obstverkehrs im Wirtschaftsjahre 1917.

1. Das allgemeine System der Reichsstelle.

a) Die Lieferungsverträge und die Verordnung vom 3. April 1917.

Unterm 12. Dezember 1916 erging das Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamts von Batocki über die Lieferungsverträge an die Bundesregierungen. Es ging davon aus, daß auch das Jahr 1917, selbst für den Fall einer Beendigung des Krieges, die Ernährungswirtschaft vor neue schwierige Aufgaben stellen werde, deren vornehmste die Förderung der Erzeugung und die Zuführung genügender Mengen von Nahrungs-